LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21650**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8684 vom 2. September 2026
des Abgeordneten Christian Loose AfD
Drucksache 18/21109

Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur SOKA-BAU-Pflicht auf Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20. Mai 2026 (10 AZR 147/25) zur Beitragspflicht eines Rohrreinigungsunternehmens gegenüber der Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) entschieden. Nach den veröffentlichten Entscheidungsgründen können auch Rohrreinigungsarbeiten als bauliche Tätigkeiten im Sinne des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) angesehen werden.[1]

Für Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik wird dieses Urteil erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Dabei ist nicht allein ihre selbst gewählte Bezeichnung oder der gewählte Unternehmensgegenstand maßgeblich für die Zurechnung zu einer SOKA-BAU-pflichtigen Unternehmensart, sondern, durchaus nachvollziehbar, die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten, deren Anteil an der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls die fachliche Qualifikation der eingesetzten Arbeitnehmer.[2]

Die Entscheidung betrifft damit eine Branche, deren Unternehmen sich teilweise nicht dem Baugewerbe, sondern insbesondere dem Bereich der Rohr- und Kanalreinigung sowie dem Installateur- und Heizungsbauergewerbe zugerechnet haben.

Besondere wirtschaftliche Bedeutung erhält die Entscheidung durch mögliche rückwirkende Beitragsforderungen der SOKA-BAU. Nach Berichten aus der Branche werden Unternehmen derzeit mit Prüfungen und möglichen Nachforderungen konfrontiert, die teilweise bis in das Jahr 2022 zurückreichen. Je nach Beschäftigtenzahl und Lohnsumme können hieraus erhebliche finanzielle Belastungen entstehen.[3]

---

1 Vgl. https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/10-azr-147-25, abgerufen am 31.08.2026.
2 Vgl. ebenda.
3 Vgl. https://www.vdrk.de/Der%20VDRK/SOKA/DRUCK_FINAL_Grundsatzpapier.pdf, abgerufen am 31.08.2026.

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 8684 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sozialkassen sind gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien, die auf allgemeinverbindlichen Tarifverträgen beruhen. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betroffenen Wirtschaftszweige erhalten die nach den Sozialkassentarifverträgen vorgesehenen Leistungen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge abzuführen.

Sozialkassenverfahren gibt es in einigen Branchen. Das Sozialkassen-verfahren im Baugewerbe gibt es bereits seit dem Jahr 1949. Durch das Sozialkassenverfahrenssicherungsgesetz (SokaSiG) wurde im Jahr 2017 die Allgemeinverbindlichkeit der Regelungen zum Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gesetzlich geregelt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 die vier Bau-Sozialkassentarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt.
Durch das in Bezug genommene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2026 (10 AZR 147/25) wurde höchstrichterlich festgestellt, dass Unternehmen, in denen Rohrleitungsbau- und Rohrreinigungsdienstleistungen angeboten werden, unter den Anwendungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) fallen. Nach diesem Tarifvertrag (§ 21 Absatz 3 VTV) ist auch eine rückwirkende Beitragsforderung möglich. Der Tarifvertrag ist allgemeinverbindlich und ohne staatliche Eingriffe von den Tarifvertragsparteien im Rahmen der Tarifautonomie abgeschlossen worden. Es besteht die Möglichkeit einer Stundung nach § 28 Absatz 2 VTV.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2026 (10 AZR 147/25) und dessen mögliche Auswirkungen auf Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik in Nordrhein-Westfalen?

Die Landesregierung nimmt die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Kenntnis und wird die möglichen Auswirkungen beobachten.

2. Wie viele Arbeitnehmer beschäftigen die Unternehmen der Rohr- und Kanalreinigung/ Rohr- und Kanaltechnik in Nordrhein-Westfalen?

Die diesbezügliche Datenerhebung und -aufbereitung liegt in Zuständigkeit des Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit. Die Landesregierung liegen selbst keine Daten zur Anzahl der Arbeitnehmer in Unternehmen der Rohr- und Kanalreinigung/Rohr- und Kanaltechnik in Nordrhein-Westfalen vor.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie viele Unternehmen in NRW aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erstmals oder rückwirkend von der SOKA-BAU zur Zahlung von Beiträgen aufgefordert bzw. hinsichtlich einer möglichen Beitragspflicht überprüft werden?

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Höhe möglicher rückwirkender Beitragsforderungen gegenüber Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik in NRW (bitte nach den möglichen Jahren 2022–2025 getrennt aufführen)?

5. Sieht die Landesregierung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen die Gefahr erheblicher Liquiditätsprobleme oder einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz infolge rückwirkender SOKA-BAU-Beitragsforderungen?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landeregierung sind mit Blick auf die in Bezug genommene Problematik möglicher Nachzahlungen von Unternehmen der Rohr- und Kanalreinigung/ Rohr- und Kanaltechnik in Nordrhein-Westfalen an die SOKA-BAU lediglich wenige Einzelfälle bekannt.

Der Landesregierung liegen daher keine validen Erkenntnisse dazu vor, wie viele Unternehmen aufgrund der genannten Rechtsprechung von der SOKA-BAU zur Zahlung von Beiträgen aufgefordert bzw. hinsichtlich einer möglichen Beitragspflicht überprüft wurden bzw. ob und ggf. in welcher Höhe rückwirkende Beitragsforderungen erhoben wurden.

Auch gibt es darüber hinaus keine Hinweise auf generelle und strukturelle Liquiditätsprobleme oder Existenzbedrohungen für kleine und mittlere Unternehmen der Branche infolge der genannten Problematik.